

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung vom 19.12.2013
über die ENTGELTORDNUNG
für die Benutzung der MEERWASSERSCHWIMMHALLE
der Gemeinde Ostseebad Laboe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVBl. Schl.-H. S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 3 der Entgeltordnung (Nutzungsbedingungen) werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Benutzerinnen und Benutzer der Meerwasserschwimmhalle, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet Laboe haben (Ortsfremde) und nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe, einer Strandkurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Ostseebad Laboe (KurAbgSa) kurabgabepflichtig sind, müssen innerhalb der kurabgabepflichtigen Zeit (15. März bis 31. Oktober eines Jahres) im Besitz einer gültigen Kurkarte / OstseeCard sein oder anderenfalls beim Einlass in die Schwimmhalle die Kurabgabe in der am jeweiligen Benutzungstag geltenden Höhe entrichten. Den ortsfremden Benutzerinnen und Benutzern der Meerwasserschwimmhalle steht es frei, anstelle der Tageskurabgabe die Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 KurAbgSa zu entrichten. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 4, anlässlich der Benutzung der Meerwasserschwimmhalle zugleich eine Kurabgabe zu entrichten, sind ortsfremde Personen, die bei entsprechendem Nachweis

- a) von der Kurabgabepflicht nach § 3 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe, einer Strandkurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Ostseebad Laboe befreit sind,
- b) an Schwimmkursangeboten der Meerwasserschwimmhalle teilnehmen,
- c) im Rahmen des Schwimmunterrichts der Schulen außerhalb der öffentlichen Badezeit die Meerwasserschwimmhalle nutzen,
- d) im Rahmen von Angeboten der Vereine und Verbände außerhalb der öffentlichen Badezeit die Meerwasserschwimmhalle nutzen,
- e) im Rahmen von therapeutischen oder sonstigen gesundheitsfördernden Gruppenangeboten (Herz-/Kreislauf-Schwimmkursen, Heil- und Wassergymnastik, Aquajogging und dergleichen) die Meerwasserschwimmhalle nutzen.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des 01.01.2016 in Kraft.

24235 Ostseebad Laboe, den TT.MM.JJJJ

Gemeinde Ostseebad Laboe
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

- Mordhorst -